

Prüfungs- und Anerkennungsordnung **für die Anerkennung von Heilern / Heilerinnen** **nach den Richtlinien des DGH e.V.**

A. Antrags- und Anerkennungsverfahren

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen für die Anerkennung

1. Der Prüfling muss seit mindestens zwei Jahren ununterbrochen Vollmitglied des DGH e.V. sein.
2. Der Prüfling muss entweder nachweisen, dass er eine Ausbildung bei einem vom DGH e.V. anerkannten Ausbilder oder einem ausbildenden Mitgliedsverein absolviert hat und durch die Ausbildung die Inhalte des Kompendiums – Basiswissen für Heiler/innen - vermittelt wurden.

§ 2 Durchführung Anerkennungsverfahren, Antrag

1. Zur Durchführung des Anerkennungsverfahrens muss der Prüfling die gem. Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bei dem Kommissionsleiter Qualifikation / Anerkennung Heiler einreichen. Der Kommissionsleiter prüft die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Sind die Unterlagen nicht vollständig eingereicht worden, hat der Kommissionsleiter das Recht, den Antrag zurückzuweisen. Liegen sämtliche Unterlagen i.S.v. Abs. 2 vor, lädt der Kommissionsleiter der Prüfling zur Prüfung.

Mit der Prüfungsladung wird eine Prüfungsgebühr i.H.v. 75,00 Euro je Prüfling und Prüfung fällig. Diese verbleibt beim DGH e.V. als Aufwandsentschädigung. Der Ausbilder hat eine Empfehlung auszusprechen.

2. Der Prüfling hat für die Beantragung der Anerkennung neben dem vollständig ausgefüllten Antragsformular über die DGH-Abteilung Qualifikation / Anerkennung folgende Unterlagen einzureichen:

- a) Lebenslauf (schulisch, beruflich, spirituell) mit Lichtbild
- b) kurze Beschreibung der Arbeitsweise,
- c) persönliche Gedanken zum geistigen Heilen,
- d) Nachweis über die Teilnahme an einer Ausbildung bei einem durch den DGH e.V. anerkannten Ausbilder bzw. eines Mitgliedsverbandes
- e) Nachweis weiterer Seminare / Fortbildungen, soweit vorhanden,
- f) einwandfreies, aktuelles polizeiliches Führungszeugnis, das bei Antragsstellung nicht älter als max. 3 Monate sein darf

g) Nachweis über die Entrichtung der Bearbeitungsgebühr für das Antragsverfahren i.H.v. 25,00 Euro auf das Konto „Qualifizierung – Anerkennung“ des DGH e.V.

B. Prüfung

§ 3 Prüfungstermine

Nach Eingang des Antrags setzt der Kommissionsleiter einen Prüfungstermin fest. Weitere Termine werden nach Bedarf durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt.

§ 4 Inhalt und Durchführung der Prüfung

Die Prüfung umfasst einen schriftlichen Teil. Im schriftlichen Teil wird das Wissen des Prüflings durch Beantwortung einer durch einen Fragebogen vorgegebenen Aufgabe überprüft. Die schriftliche Prüfung kann in einer Gruppe erfolgen. Die Prüfung kann bereits vor Ablauf der nach § 1 Abs. 1 erforderlichen Anwartschaftszeit abgelegt werden.

§ 5 Nichtöffentlichkeit

Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands dürfen anwesend sein. Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 6 Leitung und Aufsicht

Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden vom gesamten Prüfungsausschuss abgenommen. Es können eine oder mehrere Aufsichtsführende, die nicht dem Prüfungsausschuss angehören, bestimmt werden.

§ 7 Ausweispflicht und Belehrung

Die Prüflinge haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden oder des Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

§ 8 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

1. Prüflinge, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs schuldig machen, können von der Prüfung vorläufig ausgeschlossen werden.
2. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhören des Prüflings. In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann die Prüfung für nicht bestanden erklärt werden. Das gleiche gilt bei innerhalb eines Jahres nachträglich festgestellten Täuschungen.

§ 9 Rücktritt, Nichtteilnahme

1. Der Prüfling kann nach erfolgter Anmeldung rechtzeitig vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
2. Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfling an der Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 10 Bewertung

Die schriftliche Prüfung ist bestanden wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der gestellten Fragen richtig beantwortet werden.

§ 11 Prüfungsbescheinigung

1. Über die Prüfung erhält der Prüfling vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung.
2. Die Prüfungsbescheinigung enthält folgende Angaben:
 - die Bezeichnung „Prüfungsbescheinigung“
 - die Personalien des Prüflings
 - das Gesamtergebnis der Prüfung
 - das Datum des Bestehens der Prüfung
 - die Unterschriften des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 12 Nicht bestandene Prüfung

Bei nicht bestandener Prüfung erhält der Prüfling einen schriftlichen Bescheid durch den Prüfungsausschuss.

§ 13 Wiederholungsprüfung

Eine nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. Der Kommissionsleiter teilt dem Prüfling mit dem nach § 12 zu erteilenden Bescheid den nächst möglichen Prüfungstermin mit. Die Prüfungsgebühr nach § 2 Abs. 1 ist erneut zu entrichten.

§ 14 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfling Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die Prüfungsunterlagen werden zwecks Einsichtnahme nicht an den Prüfling versandt. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldungen nebst Anlagen sind fünf Jahre aufzubewahren.

C. Prüfungsausschuss

§ 15 Errichtung und Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Für die Abnahme der Prüfung richtet der geschäftsführende Vorstand des DGH e.V. einen Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Personen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist stets der jeweilige Kommissionsleiter der Kommission Qualifikation / Anerkennung Heiler. Ein weiteres Mitglied ist stets ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Ein weiteres Mitglied ist ein nach den Richtlinien des DGH e.V. anerkannter Ausbilder.

§ 16 Ausgeschlossene Personen und Besorgnis der Befangenheit

1. Bei der Zulassung und Prüfung darf nicht mitwirken, wer Ausbilder oder Angehöriger eines Prüflings ist. Angehörige im Sinne des Satz 1 sind:

- a) der Verlobte,
- b) der Ehegatte oder Lebensgefährte,
- c) Verwandte und Verschwägere gerader Linie,
- d) Geschwister,
- e) Kinder der Geschwister,
- f) Ehegatten der Geschwister und Geschwister der Ehegatten,

g) Geschwister der Eltern,

h) Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).

2. Angehörige sind die im Absatz 1, Satz 2 aufgeführten Personen auch dann, wenn

a) in den Fällen der Buchstaben b), c) und f) die die Beziehung begründende Ehe nicht mehr besteht;

b) in den Fällen der Buchstaben c) bis g) die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist;

c) im Falle des Buchstaben h) die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.

3. Hält sich ein Prüfungsausschussmitglied nach Absatz 1 für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatz 1 gegeben sind, ist dies dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft der geschäftsführende Vorstand, während der Prüfung der Prüfungsausschuss.

4. Liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Ausübung des Prüfungsamtes zu rechtfertigen, oder wird von einem Prüfling das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so hat der Betroffene dies dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

5. Wenn infolge von Ausschluss oder Besorgnis der Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann der geschäftsführende Vorstand die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss, erforderlichenfalls übertragen.

§ 17 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren.

D. Schluss- und Durchführungsbestimmungen, Inkrafttreten

§ 18 Modalitäten / Bedingungen

1. Das Recht die Bezeichnung „Anerkannte/r Heiler/in nach den Richtlinien des DGH e.V.“ zu führen, erlischt mit der Beendigung der Mitgliedschaft im DGH e.V. Bei erneutem Eintritt in den DGH e.V. als Einzelmitglied muss die Anerkennung gem. dieser Prüfungsordnung mit vollständigen und aktuellen Unterlagen neu beantragt werden.

2. Die Anerkennung als Heiler/in berechtigt nicht zum Führen des Logos des DGH e.V. Dies ist dem DGH e.V. und seinen Vorstandsmitgliedern vorbehalten.

3. Eine gesonderte Anerkennung für Tierheiler, Erdheiler usw. wird vom DGH e.V. nicht ausgesprochen.

§ 19 Aberkennung der Anerkennung

Verstöße gegen gesetzliche Bestimmungen, gegen den DGH-Verhaltenskodex, die DGH-Satzung, die Prüfungsordnung oder andere Richtlinien des DGH e.V. können die Aberkennung der Anerkennung zur Folge haben.

§ 20 Inkrafttreten, Genehmigung

Diese Prüfungsordnung tritt am 01.04.2013 in Kraft und wurde zuletzt am 17.11.2013 geändert.